

**Satzung**  
**des**  
**Verbandes der Vereidigten Sachverständigen e.V.**  
**Berlin und Brandenburg - VVS**

**Neufassung**  
**zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2019**  
**Berlin, 28.03.2019**  
**Ergänzung vom 26.05.2020**



Verband der Vereidigten  
Sachverständigen e.V.  
Berlin und Brandenburg

## **Satzung**

### **des Verbandes der Vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg VVS**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Verband der vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg“. Er wird abgekürzt mit VVS bezeichnet.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen.
3. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, soweit sie im Land Berlin und im Land Brandenburg ansässig sind.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
  - Wahrung der Interessen der Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen, die mit dem Sachverständigenwesen befasst sind.
  - Mitwirkung bei der Vorbereitung von gesetzlichen oder anderen Vorschriften, die das Sachverständigenwesen betreffen.
  - Information der Mitglieder und deren Unterrichtung über Berufsfragen, einschlägige Gesetze und sonstige Vorschriften.
  - Förderung des Nachwuchses und der Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.

3. Der VVS verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Interessen.

### **§ 3 Zugehörigkeit zum Bundesverband (BVS)**

Der Verband ist Landesverband des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. mit Sitz in München.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verband hat:

Ordentliche Mitglieder,  
Außerordentliche Mitglieder und  
Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Sachverständige die nach den Grundsätzen des § 36 GewO durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine andere mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beliehene Institution amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN EN 17024 im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifizierungsstelle (DAkkS) zertifiziert wurden.

Bei Entzug oder Nichtverlängerung der amtlichen Anerkennung, Zulassung, Bestellung, Berufung, Vereidigung bzw. Zertifizierung erlischt die ordentliche Mitgliedschaft. Solche Mitglieder können auf Antrag Außerordentliche Mitglieder werden.

Der Ablauf der amtlichen Anerkennung, Zulassung, Bestellung, Berufung, Vereidigung, Zertifizierung oder einer sonstigen Qualifikation aus Altersgründen berührt die Fortdauer der ordentlichen Mitgliedschaft nicht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Grundsätzlich können Sachverständige Außerordentliche Mitglieder werden, die eine Qualifizierung gemäß § 4 Nr. 1 anstreben oder für die § 4 Nr. 1 Satz 2 zutrifft.

Die Mitgliedschaft ist bei Außerordentlichen Mitgliedern auf fünf Jahre begrenzt und kann auf Antrag des Sachverständigen durch den Vorstand verlängert werden.

Außerordentliche Mitglieder dürfen Ihre Mitgliedschaft nicht öffentlich bekannt machen oder damit werben.

### 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

### 4. Aufnahme

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 5**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können dort Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind an die Bestimmungen der Satzung und an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse gebunden.
2. Die Mitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des Verbandes (VVS) soweit diese hierzu in der Lage ist.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Informationen durch die Geschäftsstelle des Verbandes. Ferner haben alle Mitglieder das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes. Eventuell entstehende außerordentliche Kosten für die Geschäftsstelle in diesem Zusammenhang können Mitgliedern besonders in Rechnung gestellt werden.

3. Mitglieder können ihre satzungsmäßigen Rechte ausüben, soweit sie ihre Beiträge ordnungsgemäß bezahlt haben. Ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten führt zum Ruhen aller Mitgliederrechte. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Rechten aus Funktionen für den Verband.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seine satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere die zur Beitragszahlung, nicht erfüllt oder gegen die Interessen des Vereins handelt.

Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an, der durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird, ruhen sämtliche Mitgliederrechte.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses, schriftlich zu Händen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

### 3. Durch Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der im I. Quartal des laufenden Jahres bis zum 31. März fällig ist.

Über die Höhe und eine Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder des Verbandes deren öffentliche Bestellung, Zertifizierung oder anderweitige Berufung, Ernennung usw. aus Altersgründen erloschen ist, zahlen auf Antrag die Hälfte des Mitgliedsbeitrages bei gleichen Rechten und Pflichten wie bei den ordentlichen Mitgliedern.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann über jede, den Verband, seine Organe oder die Mitglieder berührende Angelegenheit Beschlüsse fassen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

- Entscheidung über die Annahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Beschluss über Umlagen
- Entscheidung über Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende.

Ist dieser verhindert, tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes, einberufen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres einzuberufen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert. Auf schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag von mindestens 25% der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Fall einberufen werden, falls dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen fordert.

6. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingegangene, vor allem in der Hauptversammlung selbst gestellte Anträge, können berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Dabei entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen ordentlichen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe des Tagungstermins, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur Einladung zur Hauptversammlung beträgt drei Wochen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 25% aller Mitglieder hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu erfolgen.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die ordentlichen Mitglieder können durch einfache Vollmacht ihre Stimme einem namentlich genannten anderen ordentlichen Mitglied übertragen.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen findet eine Stichwahl statt, bei Anträgen gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen.

Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen.

Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.

11. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer Schatzmeister und ein anderer Schriftführer ist.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl erforderlich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus oder ist es länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden oder nach dem Bekanntwerden des Hinderungsgrundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die eine Ersatzwahl vornimmt.

4. Ist nach Ablauf der Wahlperiode der neue Vorstand noch nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren und die Protokolle sind zu archivieren.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Fachgruppen und Arbeitskreise**

Der Vorstand kann Fachgruppen bilden.

Eine Fachgruppe besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des VVS.

An der Fachgruppenarbeit können Gäste beteiligt werden, die Nichtmitglieder sind. Sie sind nach Abstimmung mit dem Vorstand an den Kosten der Fachgruppenarbeit angemessen zu beteiligen.

Die Angehörigen der Fachgruppe wählen für diese, einen Fachgruppenleiter. Dieser muss ordentliches Mitglied des VVS sein.

Aufgabe des Fachgruppenleiters ist es, die besonderen fachlichen Belange der Gruppe im Rahmen des Verbandes wahrzunehmen.

Versammlungen der Fachgruppe beruft der Leiter ein. Er hat den Vorstand hierüber zu unterrichten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen der Fachgruppen teilzunehmen.

Zur Beratung fachlicher und besonderer, den Verband betreffender Angelegenheiten können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Teilnehmer am Arbeitskreis werden vom Vorstand ausgewählt und einberufen.

## **§ 12 Schlichtungsverfahren**

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, persönliche und fachliche Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit ihrer Sachverständigentätigkeit stehen, einem Schlichtungsausschuss zu unterbreiten.

Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, den Fall gütlich zu bereinigen.

1. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines der Beteiligten vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jedoch auch von sich aus die Einberufung eines Schlichtungsausschusses veranlassen.

Im Widerspruchsfall bei Aufnahmen und Ausschlüssen ist der Vorstand dazu verpflichtet. Von jedem Beteiligten ist nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen als Vertrauensperson ein ordentliches Mitglied zu

benennen. Von den Vertrauenspersonen ist binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied als Ausschussobmann zu wählen.

Einigen sich die Vertrauensleute nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird der Ausschussobmann durch den Vorstand, in Fällen, in denen der Vorstand beteiligt ist, durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Schlichtungsausschuss wird von den Vertrauensleuten unter Vorsitz des Ausschussobmannes gebildet. Er bestimmt das Verfahren selbst nach freiem Ermessen.

Im Zweifel sind die Bestimmungen über das Schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung, soweit diese hier außergerichtlich anwendbar sind, sinngemäß anzuwenden.

3. Die Tätigkeit der Schlichter ist ehrenamtlich. Über die Tragung der Barauslagen des Verfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss.
4. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist. Sofern der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens es gebietet oder einer der Beteiligten es fordert, muss der Beratungsinhalt und das Protokoll vertraulich behandelt werden.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Kommt in der ersten zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung ein wirksamer Beschluss nicht zustande, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens nach Beendigung der Liquidation.

Gleichzeitig wählt sie zwei Liquidatoren. Einer qualifizierten Stimmenmehrheit bedarf es in beiden Fällen nicht.

4. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich bekannt gemacht und den Mitgliedern acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.